

Gemeinsamer Antrag Nr. 6

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
von Gemeinsam - Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen,
der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative International,

an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 4. November 2025

Chronisch Kranke in der Arbeitswelt noch besser absichern: Reform der Wiedereingliederungsteilzeit jetzt umsetzen!

Das Modell der Wiedereingliederungsteilzeit (WIETZ) ist nunmehr seit 2017 eine Erfolgsgeschichte. Sie ermöglicht Arbeitnehmer:innen einen sanften Wiedereinstieg nach längerer Krankheit. Die Statistik Austria hat im Sommer 2025 die Bilanz für den Zeitraum von 2017 bis 2023 in ihrem Bericht evaluiert: 87 % der Beschäftigten sind im ersten Jahr nach der WIETZ weiterhin erwerbstätig. Rund 28.340 Arbeitnehmer:innen haben diese Maßnahme (Voraussetzungen: 6 Wochen Krankenstand, Vereinbarung über die WIETZ mit dem AG samt WIETZ-Plan etc.) in Anspruch genommen. Sowohl Beschäftigte als auch Unternehmen profitieren von der WIETZ, dies ist eine hervorragende Bilanz.

Die meisten Arbeitnehmer:innen waren zu Beginn der WIETZ bereits rund 10 Jahre im Betrieb. 55 % der Beschäftigten in Wiedereingliederungsteilzeit sind Frauen, der Großteil der Personen sind zwischen 45 und 54 Jahre alt, gefolgt von 35-44-Jährigen.

Die Krankheitsbilder, warum diese Maßnahme von den Beschäftigten genutzt wurde, reichen von beschwerlichen Zuständen nach Operationen, Verletzungen, psychischen Erkrankungen, Krankheiten des Bewegungsapparates, Beschwerden nach Krebserkrankungen oder Erkrankungen des Kreislaufsystems.

Die finanzielle Absicherung für Beschäftigte wird durch das Wiedereingliederungsgeld des Krankenversicherungsträgers und das Teilzeitgehalt gewährleistet. Sozialversicherungsrechtlich sichert die WIETZ Arbeitnehmer:innen auf Basis des vorherigen Arbeitsausmaßes ab. Es entstehen also sozialversicherungsrechtlich für Ansprüche wie beispielsweise Pension, Rehabilitationsgeld, Versehrtenrente oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld etc. keine Einbußen.

Nachdem das Frauenpensionsantrittsalter auf 65 Jahre steigt und auch das effektive Pensionsantrittsalter für alle erhöht werden soll (Maßnahmenpakete, Reform der Korridorpension, Tezpension, Kürzung der Altersteilzeit etc.), sind Menschen, die an einer chronischen Erkrankung leiden, in der Arbeitswelt oftmals benachteiligt. Es bedarf also Maßnahmen, um diese Personengruppe am Arbeitsmarkt zu halten, dies ist ein besonderes Anliegen der Arbeiterkammer.

Häufig verlaufen Krankheitsbilder wie beispielsweise Autoimmunerkrankungen (z.B. Multiple Sklerose, Colitis ulcerosa etc.) oder rheumatische Erkrankungen etc. in Schüben. Aber auch für Menschen, die über einen längeren Zeitraum ambulante Therapien (Egal ob es sich um Physiotherapie, physikalische Therapien bzw. Schmerztherapien mittels konservativer Infusionstherapie handelt – danach sollten sich die Patient:innen ausruhen und nicht wieder zur Arbeit gehen.) benötigen, würden von einer flexibleren Regelung für chronische Erkrankungen profitieren. Die Anspruchsdauer könnte im Gegenzug dazu verringert werden, die 18-monatige Sperrfrist in diesen Fällen, insbesondere bei schubhaft verlaufenden Erkrankungen, verkürzt werden. Diese Maßnahmen würden mitunter chronisch erkrankten Beschäftigten helfen, im Arbeitsprozess zu bleiben und somit das effektive Pensionsantrittsalter steigern.

Daher bedarf es jetzt eine Flexibilisierung der WIETZ für diese Beschäftigten!

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, folgende Forderungen umzusetzen:

- **Rechtsanspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit**
- **Flexibleres Wiedereingliederungsteilzeitmodell für chronisch Kranke, (insbesondere betreffend Autoimmunerkrankungen, Herz-Kreislauferkrankungen, Erkrankungen am Bewegungsapparat, Zustand nach Krebserkrankungen etc.)**
- **Flexibleres Modell bei wiederholter Inanspruchnahme der Wiedereingliederungsteilzeit aufgrund derselben Diagnose: diesbezüglich sollte ein vereinfachtes Begutachtungs- und Antragsverfahren der Wiedereingliederungsteilzeit umgesetzt werden.**
- **Die dementsprechende Anspruchsdauer aufgrund derselben chronifizierten Erkrankung könnte kürzer (derzeit: 6 Monate mit Verlängerungsoption auf 9 Monate) sein, dafür sollte aber eine Abweichung von der 18-monatigen Sperrfrist nach ärztlicher Begutachtung möglich werden.**

| | | | | |
|--|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| Angenommen <input checked="" type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/> |
|--|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--|